

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Dorfstraße“, 1. Änderung	
Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange –	
Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes	Stand: 2019-11-18
TÖB und Stellungnahme	Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung

1a	Landkreis Osnabrück	2019-11-11
	die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.10.2019 bis 11.11.2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. Regional- und Bauleitplanung Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Südlich Dorfstraße" möchte die Gemeinde Belm die technischen Voraussetzungen schaffen, eine bisher noch nicht geplante Erweiterung der Siedlung nach Süden zu ermöglichen. Von Seiten des Landkreises Osnabrück bestehen weder Anregungen noch Bedenken zu diesem Vorhaben. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Industrie- und Handelskammer	2019-11-11
	die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planänderung (Ausweisung von Misch- und allgemeinen Wohngebietsflächen) keine Bedenken vor. Mit der Bauleitplanung werden u. a. Mischgebietsflächen im Plangebiet ausgewiesen, um neben der Anpassung an die baulichen Anforderungen der Nutzer auch die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des periodischen Bedarfs im Orts kern weiterhin zu gewährleisten. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig ein gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine für ein Mischgebiet typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinander hinsichtlich der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Dorfstraße“, 1. Änderung Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange –		
Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes		Stand: 2019-11-18
TÖB und Stellungnahme		Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung
3	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 2019-10-15	
	die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Beeinträchtigungen der vom NLWKN angegebenen Messstelle durch das Plangebiet sind aufgrund der Entfernung von ca. 940 m nicht zu erwarten.
4	Stadt Osnabrück – Fachbereich Städtebau, Fachdienst Stadtplanung 2019-10-21	
	für die Zusendung der Planungsunterlagen zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren bedanke ich mich. Mit der vorliegenden 1. Änderung verfolgen Sie das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Erweiterung des Baugebietes nach Süden zu schaffen. Seitens der Stadt Osnabrück werden dazu keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Wasserverband Wittlage 2019-11-08	
	die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 20 "Südlich Dorfstraße" habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt: Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird die Option offengehalten, das Baugebiet nach Süden zu erweitern. Im Zuge der Erschließungsarbeiten im Baugebiet wurde diese Option bei der Verlegung der Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie der Wasserleitung bereits baulich berücksichtigt. Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 20 "Südlich Dorfstraße" keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Dorfstraße“, 1. Änderung		
Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange –		
Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes		Stand: 2019-11-18
TÖB und Stellungnahme		Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung
6	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)» als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung (TB-2019-00946) Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.	2019-10-30 Im Bebauungsplan ist in Bezug auf mögliche Kampfmittel folgender Hinweis enthalten: „Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit seiner Stellungnahme v.15.08.2017 ausdrücklich keine weitergehenden Nachforschungen gefordert, sondern mitgeteilt: Sofern eine kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, wird um entsprechende schriftliche Auftragserteilung gebeten. Insoweit ist dieses in das Ermessen des Erschließungsträgers bzw. der Gemeinde gestellt.“

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Dorfstraße“, 1. Änderung Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange –		
Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes		Stand: 2019-11-18
TÖB und Stellungnahme		Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung
9	Deutsche Telekom Technik GmbH die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	2019-11-11 Der Hinweis der Telekom betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen bzw. die Realisierung.
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes können Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk anstehen, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sind. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstrützen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bis 3 km Entfernung bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ.. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.	2019-11-11 Wird zur Kenntnis genommen.

10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	2019-11-11
	Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine aus dem Mittleren Keuper mit geringer bis mittlerer Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 :2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://inibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	

11	Deutsche Bahn AG	2019-10-14
	die DB AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Belm bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der OB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf	Die Festsetzung zu den erforderlichen (passiven) Schallschutzmaßnahmen ist aus dem Ursprungsplan übernommen worden.

Gemeinde Belm Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Dorfstraße“, 1. Änderung Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – – Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange –		
Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes		Stand: 2019-11-18
TÖB und Stellungnahme		Vorschlag des Planbearbeiters bzw. Abwägung
11	Deutsche Bahn AG	2019-10-14
	eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	
12	EWE NETZ GmbH	2019-10-07
	In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 20 "Südlich Dorfstraße", 1. Änderung betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	PLEdoc GmbH	2019-10-09
	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.